

12/SN-396/ME

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro
Adresse 1082 Wien, Rathaus
Telefonnummer 4000-82321

MD-VfR - 1014/99

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem Neuregelungen auf dem
Gebiet der Erdgaswirtschaft er-
lassen werden (Gaswirtschafts-
gesetz - GWG), und das Preis-
gesetz 1992, die GewO 1994
sowie das Rohrleitungsgesetz
geändert werden;
Stellungnahme

Wien, 16. September 1999

An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen
seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf. Eine weitere
Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at".

Für den Landesamtsdirektor:

Dr. Krasa
Obermagistratsrat

Beilage
(25fach)

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro
Adresse 1082 Wien, Rathaus
Telefonnummer 4000-82321

MD-VfR - 1014/99

Wien, 17. September 1999

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem Neuregelungen auf dem
Gebiet der Erdgaswirtschaft er-
lassen werden (Gaswirtschafts-
gesetz - GWG), und das Preis-
gesetz 1992, die GewO 1994
sowie das Rohrleitungsgesetz
geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu Zl. 551.330/2-VIII/1/99

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Zu dem mit Schreiben vom 29. Juni 1999 übermittelten Entwurf des Gaswirtschafts-
gesetzes (GWG) wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie
folgt Stellung genommen:

1. Zu den Kernpunkten:

1.1. Marktöffnung:

§ 43 des Entwurfes sieht eine 100%ige Marktöffnung des Erdgasbinnenmarktes vor. Diese Regelung widerspricht nach Ansicht des Amtes der Wiener Landesregierung nicht nur dem Geist der Erdgasbinnenmarktrichtlinie, sondern würde auch dazu führen, dass die österreichische Gaswirtschaft mit einem Mal dem absoluten Wettbewerb der großen Gasgesellschaften Europas ausgesetzt werden würde. Die in der Richtlinie etappenweise festgelegte Marktöffnung endet bei einer standortbezogenen Bezugsmenge von über fünf Millionen m³/a frühestens in zehn Jahren. Eine darüber hinausgehende Marktöffnung ist vorerst nicht einmal in der EU-Richtlinie vorgesehen. Der Entwurf schießt daher bei weitem über das durch die Richtlinie vorgegebene Ziel hinaus.

Weiters ist festzuhalten, dass bei einer vollständigen Marktöffnung eine Versorgungspflicht im herkömmlichen Sinn obsolet ist, da jedes Gasversorgungsunternehmen jeden Kunden in Österreich versorgen darf. Umgekehrt ergibt sich die Frage, wer nun verpflichtet sei, einen bestimmten Kunden zu versorgen, insbesondere z. B. wenn die mangelnde Zahlungsmoral eines Kunden bekannt wird. Damit ist für soziale Aspekte kein Raum mehr gegeben, zumal ein Kunde seinen Versorgungsanspruch nicht gegenüber einem bestimmten Unternehmen geltend machen kann.

Die so in der Richtlinie vorgesehene schrittweise Marktöffnung - mit entsprechender Korrekturmöglichkeit der einzelnen Mitgliedstaaten bei Überschreitung der Mindestmarktöffnungsgrade um mehr als 10 % - wurde von der EU unter anderem auch deswegen vorgeschlagen, damit sich die derzeit am Markt befindlichen Unternehmen auf die geänderten Marktgegebenheiten entsprechend einstellen und reagieren können. Abgesehen von der Tatsache, dass daher die 100%ige Marktöffnung weder der langfristigen noch der kurzfristigen Zielrichtung der Richtlinie entspricht, ist es nicht möglich, bis August 2000 die technischen Voraussetzungen - wie z. B. Messung etc. - für

den Haushalts-, Gewerbe- und Kleinindustriebereich zu schaffen, um für diese Bereiche den Netzzugang zu ermöglichen (vgl. die abschließenden Absätze zum Kapitel 1.3.).

Es ist daher absolut unverständlich, dass den immer wieder vorgebrachten Argumenten im Sinne einer nur stufenweisen Marktöffnung überhaupt nicht Rechnung getragen wird, sondern der Markt vollständig geöffnet werden soll. Es sei hier neuerlich festgehalten, dass der Erdgasmarkt ein Produzentenmarkt ist, in dem die wenigen Anbieter sowohl Preise als auch Lieferkonditionen vorgeben können, was zusammen mit den hohen Finanzierungserfordernissen für Transportleitungen zu den in ganz Europa üblichen Langzeitlieferverträgen mit Take-or-Pay-Verpflichtungen (im Folgenden: TOP-Verpflichtungen) führte. So unterliegen knapp 90 % der aus Russland und Norwegen importierten Erdgasmengen solchen TOP-Verpflichtungen. Tritt nun neben den konkurrierenden Energieträger Öl noch ein Gas-zu-Gas-Wettbewerb mit zusätzlich importierten Erdgasmengen, so erhöht sich relativ rasch die Gefahr, dass heimische Gasunternehmen unter die vertragliche Mindestabnahmemenge fallen, was dramatische volkswirtschaftliche Nachteile haben könnte.

Gerade die Erdgasbinnenmarkttrichtlinie will dieser drohenden Entwicklung gegensteuern. Erwägungsgrund 7 führt an, dass die Verwirklichung des Erdgasbinnenmarktes schrittweise erfolgen muss, damit sich die Erdgasindustrie flexibel und in geordneter Art und Weise dem neuen Umfeld anpassen kann und damit den unterschiedlichen Marktstrukturen in den Mitgliedstaaten Rechnung getragen werden kann.

Eine stufenweise Marktöffnung würde auch den Verhältnissen auf dem österreichischen Gasmarkt entsprechen, werden doch nahezu parallel zu den Marktöffnungsschritten 10. August 2000, 10. August 2003 und 10. August 2008 nicht nur in den Jahren 2005 bis 2008 drei langfristige Gaslieferverträge mit TOP-Verpflichtungen und einem Liefervolumen von rund 3,5 Milliarden m³/a, sondern in den Jahren 2001 bis

2008 auch langfristige Speicherverträge mit Store-or-Pay-Verpflichtungen ablaufen. Damit könnte sich die österreichische Gaswirtschaft weitgehend friktionsfrei den geänderten Marktbedingungen anpassen.

Die in den Erläuterungen (S. 16, vierter Absatz) angeführte sachliche Rechtfertigung für eine 100%ige Marktöffnung, dass nämlich durch die Inanspruchnahme der Netzzugangsverweigerungstatbestände des § 18 Abs. 1 Z 3 (Gefährdung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen) und Z 7 (Gefährdung der TOP-Verpflichtungen) sowie die im § 48 Abs. 3 enthaltenen Versagungsgründe für Gasleitungsausbauten (Gefährdung der gemeinwirtschaftlichen bzw. TOP-Verpflichtungen) dennoch die Funktionsfähigkeit und Lebensfähigkeit der Erdgasunternehmen erhalten blieben, geht de facto ins Leere.

Es ist vor allem auch darauf hinzuweisen, dass bei gesellschaftsrechtlicher Trennung von Netzbetreiber und Versorgungsunternehmen eine Netzzugangsverweigerung vor allem aus dem Titel des § 18 Abs. 1 Z 7 (Gefährdung der TOP-Verpflichtungen) unmöglich wird. Dies deshalb, weil einerseits der Netzbetreiber in seiner wirtschaftlichen Position nicht betroffen und somit „neutral“ ist - er erhält jedenfalls das Netzbenutzungsentgelt -, andererseits rechtlich fraglich ist, ob das gefährdete Versorgungsunternehmen den Netzbetreiber verhalten kann, einem Dritten den Netzzugang zu verweigern.

Darüber hinaus handelt es sich bei Maßnahmen in Anwendung dieser Tatbestände um wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen, die begründungspflichtig, anfechtbar, befristet und mit großer Wahrscheinlichkeit schadenersatzbegründend sind. Dazu darf auf Art. 25 der Richtlinie und auf Erwägungsgrund 30 verwiesen werden, wonach Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie deren Zweck, nämlich die Liberalisierung des Binnenmarktes für Erdgas, nicht unterlaufen dürfen.

Die in den §§ 18 Abs. 1 Z 3 und 7 sowie 48 Abs. 3 vorgesehenen Maßnahmen reichen daher bei weitem nicht aus, um den österreichischen Erdgasunternehmen die Möglichkeit zur Anpassung an das neue Umfeld zu geben. § 43 des Entwurfes wäre daher entsprechend Art. 18 der Richtlinie und analog zu § 44 des Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetzes (ElWOG) wie folgt neu zu formulieren:

„§ 43. (1) Zugelassene Kunden sind

a) ab 10. August 2000 Endverbraucher, deren Verbrauch 100 Millionen m³,

b) ab 10. August 2003 Endverbraucher, deren Verbrauch 15 Millionen m³,

c) ab 10. August 2008 Endverbraucher, deren Verbrauch 5 Millionen m³

im vergangenen Abrechnungsjahr überschritten hat; der Verbrauch berechnet sich je Verbrauchsstätte.

(2) Erdgasunternehmen und Betreiber von gasbefeuerten Stromerzeugungsanlagen sind ab 10. August 2000 zugelassene Kunden.

(3) Die Behörde hat auf Antrag eines Endverbrauchers festzustellen, ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen.“

Der Schwellenwert der ersten Stufe wurde in Entsprechung des Art. 18 Abs. 5 der Richtlinie mit 100 Millionen m³ gewählt, da selbst mit diesem Schwellenwert eine Marktöffnung von 39 % eintritt, während bei einem Schwellenwert von 25 Millionen m³ der Marktöffnungsgrad bereits rund 50 % betragen würde.

Entsprechend dieser richtlinienkonformen Definition der zugelassenen Kunden müssen in § 6 (Begriffsbestimmungen) auch Definitionen der Begriffe „Verbrauchsstätte“, „Betriebsstätte“, „Betriebsgebäude“ und „Betriebsanlage“ aufgenommen werden. Es sind daher - analog zum ElWOG - im § 6 folgende Ziffern anzufügen:

- „28. **‘Betriebsstätte’** jenes räumlich zusammenhängende Gebiet, an dem regelmäßig eine auf Gewinn oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil gerichtete Tätigkeit selbständig ausgeübt wird;
29. **‘Betriebsgelände’** einen geographischen Raum, in dessen Bereich Unternehmen ihre Tätigkeit ausüben;
30. **‘Verbrauchsstätte’** ein oder mehrere zusammenhängende, im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt eines Endverbrauchers stehende Betriebsgelände (Z 29), für das oder für die ein Endverbraucher (Z 9) Erdgas bezieht und über ein eigenes Netz zu Selbstkosten verteilt; eine Betriebsstätte sowie Einrichtungen, die eine einheitliche Betriebsanlage darstellen, sind jedenfalls auch dann Verbrauchsstätten, wenn kein eigenes Netz vorliegt;
31. **‘Betriebsanlage’** jede örtlich gebundene Einrichtung, die der regelmäßigen Entfaltung einer selbständigen, auf Gewinn oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil gerichteten Tätigkeit zu dienen bestimmt ist.“

Mit dieser nicht nur im Sinne der österreichischen Gaswirtschaft, sondern auch der Zielsetzungen des Gesetzes (§ 3) sowie der Wahrung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (§ 4) gelegenen Differenzierung von zugelassenen und gebundenen Kunden wird auch der 3. Abschnitt des 2. Hauptstückes (Verteilungs- und Versorgungsunternehmen) verständlich und anwendbar (vgl. dazu im folgenden Punkt).

1.2. Zur Verteilung und Versorgung:

Die Regelungen des 3. Abschnittes des 2. Hauptstückes wären bei einer 100%igen Marktöffnung - wie bereits kurz angesprochen - unverständlich und entbehrlich.

Wenn der Entwurf keinen Gebietsschutz für Erdgasversorgungs- und -verteilerunternehmen vorsieht (Erläuterungen zu § 72 Abs. 4) und alle Erdgasunternehmen über eine Genehmigung für die österreichweite Tätigkeit verfügen, stellt sich die Frage, wen eigentlich die Allgemeine Versorgungspflicht (§ 27) trifft. Die Hilfskonstruktion des ungeschützten „Versorgungsgebietes“ (§§ 6 Z 20 und 27 Abs. 1) stellt nämlich nur auf das Verteilsystem ab und ist bei rechtlich verschiedenen Netzbetreibern und Versorgungsunternehmen unwirksam. Vielleicht ist dabei an eine Lösung analog der Kfz-Versicherung mit behördlicher Zuweisung eines Zwangsversorgers gedacht.

Die Versorgungssicherheit kann nur durch Vorrathaltung einer unmittelbar verfügbaren Mindestreserve nicht nur für den Lastausgleich im laufenden Netzbetrieb, sondern vor allem auch zum Ausgleich saisonaler Anlieferungs- und Absatzdifferenzen bzw. zum Störungsausgleich gewährleistet werden. Während die Versorgungsunternehmen dies bisher auf Basis freiwilliger kommerzieller Vereinbarungen sichergestellt haben (z. B. Speicherverträge, Anlieferungsmodulation) ist bei einer Marktliberalisierung eine gesetzliche Verankerung im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des § 4 unbedingt erforderlich, um einerseits die notwendige Versorgungssicherheit beibehalten zu können, andererseits Verzerrungen des Wettbewerbs hintanzuhalten. Diese Verpflichtung muss alle Erdgasunternehmen treffen, die zumindest einen Kunden versorgen und könnte sich an den Regelungen des Erdölbevorratungs- und -meldegesetzes orientieren.

Überhaupt stünden die Bestimmungen über die Tarifpreise (§ 29 Abs. 1), die noch dazu vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bestimmt werden können (§ 29 Abs. 2), und jene über die Allgemeinen Versorgungsbedingungen (§ 28) in krassem Gegensatz zur 100%igen Marktöffnung.

Um einerseits zumindest in einer Übergangsphase den Bestand der österreichischen Erdgasunternehmen zu sichern und die Versorgungssicherheit der Haushaltskunden zu gewährleisten, andererseits allfälligen kartellrechtlichen Bedenken begegnen und einer

eingeschränkten Marktöffnung Rechnung zu tragen, müssten Versorgungsrechte analog zum EIWOG und seinen Ausführungsgesetzen normiert werden.

§ 27 sollte daher lauten:

„§ 27. (1) Ein Versorgungsunternehmen hat das Recht, innerhalb seines Versorgungsgebietes alle Kunden mit Erdgas zu versorgen (Allgemeinversorgung).

(2) Ausgenommen vom Recht zur Allgemeinversorgung sind zugelassene Kunden, die mit Dritten außerhalb des Versorgungsgebietes Lieferverträge abgeschlossen haben.

(3) Versorgungsunternehmen sind verpflichtet, Allgemeine Versorgungsbedingungen und Allgemeine Tarifpreise festzusetzen und zu diesen Versorgungsbedingungen und Tarifpreisen mit allen Endverbrauchern innerhalb ihres Versorgungsgebietes privatrechtliche Verträge über den Anschluss und die ordnungsgemäße Versorgung mit Erdgas abzuschließen (Allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht).“

Die Abs. 2 und 3 des Entwurfes werden als Abs. 4 und 5 bezeichnet. Dem ist folgender Abs. 6 anzufügen:

„(6) Ob die Allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht im Einzelfall besteht, hat die Behörde auf Antrag des Anschlusswerbers oder des Versorgungsunternehmens mit schriftlichem Bescheid festzustellen.“

1.3. Zum Netzzugang:

Die Bestimmungen über den Netzzugang lassen eine ganze Reihe von Fragen offen. In den Erläuterungen (Allgemeiner Teil, Punkt 4.7.) wird ausgeführt, dass dem System des geregelten Netzzuganges der Vorzug gegeben wurde. Die Regelungen der §§ 17,

23, 24, 30 und 82, wie später auszuführen sein wird, entsprechen diesem System aber nicht. Insbesondere ist unklar, ob und wieweit die Allgemeinen Bestimmungen über den Netzzugang des 1. Abschnittes des 2. Hauptstückes (insbesondere §§ 16 und 17) auch für die Fernleitungen nach dem 2. Abschnitt gelten (vgl. §§ 23 und 24).

So ist der 1. Abschnitt des 2. Hauptstückes mit „Allgemeine Bestimmungen“ und „Pflichten der Erdgasunternehmen“ übertitelt, zu denen gemäß § 6 Z 4 ja auch die Fernleitungsunternehmen zählen. Gemäß § 16 Abs. 1 bedürfen die Allgemeinen Netzbedingungen der Genehmigung der Behörde und gemäß § 17 Abs. 4 und 5 kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Grundsätze für die Bestimmung der Netzbenutzungsentgelte bestimmen bzw. in bestimmten Fällen Preise festsetzen. Nun verweist § 23 Abs. 1 zwar hinsichtlich der genehmigten Bedingungen auf § 16, spricht aber sonst nur von verlautbarten Tarifen. Nach § 24 besteht die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Netzbedingungen sowie der Preisansätze für die Bemessung des Netzbenutzungsentgelts, was in den Erläuterungen unter Hinweis auf Art. 16 der Richtlinie mit der überregionalen Bedeutung begründet wird. Da aber die §§ 16 Abs. 5 und 17 Abs. 1 ohnehin Erdgasunternehmen generell zur Veröffentlichung der Netzbedingungen und Preisansätze verpflichten, stellt sich die Frage, ob § 24 ein Redaktionsfehler ist oder eine von den §§ 16 und 17 abweichende Sonderbestimmung für Fernleitungs- und Speicherunternehmen darstellen soll.

Zu erwarten ist, dass ein Verfahren zur Bestimmung von Netzbenutzungsentgelten auch für internationale Fernleitungen, wie es § 17 Abs. 4 und 5 vorsieht, wohl für europaweite Verwunderung sorgen dürfte. Zudem ist die Frage der Kostenermittlung und -zuordnung, wie der ungemein umfangreiche und seit seiner Einführung unzählige Male abgeänderte British Network Code zeigt, derart komplex, dass sie nur auf dem Verhandlungswege handhabbar wird. Zusammenfassend wäre daher jedenfalls für die Fernleitungen der verhandelte Netzzugang zuzugestehen. Systematisch wären die Bestimmungen über die Fernleitungen (Leitungen mit einem genehmigten Druck über 0,6 MPa) im 2. Abschnitt zu regeln.

Seit Jahrzehnten praktiziert die Gaswirtschaft die Durchleitung und den Transport auf Verhandlungsbasis, und zwar nicht nur österreich- sondern auch europaweit. Es ist daher nicht einzusehen, warum unter Berufung auf die Marktliberalisierung von diesem bewährten System des verhandelten Netzzuganges für Fernleitungen zugunsten einer Reglementierung mit ausufernder Bürokratie (vgl. die britische Offgas) übergegangen werden soll.

Dementsprechend sollte der Geltungsbereich der §§ 16 und 17 ausdrücklich auf Verteilnetze, d.h. Netze mit einem genehmigten Druck gleich/niedriger 0,6 MPa beschränkt bleiben. Dafür wären in beiden Bestimmungen die Ausdrücke „Erdgasunternehmen“ durch „Verteilnetzbetreiber“ sowie „Netz ...“ durch „Verteilnetz ...“ zu ersetzen. In systematischer Hinsicht wären diese Bestimmungen in den 3. Abschnitt (Verteilungs- und Versorgungsunternehmen) einzuordnen.

In die Erläuterungen zu § 17 ist jedenfalls ein Passus aufzunehmen, dass zu diesen Preisansätzen auch die Kosten des Fernleitungsnetzes zählen. Im Interesse der Rechtssicherheit muss weiters die Verordnungsermächtigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten im § 17 Abs. 5 entfallen, sodass Preisansätze für die Verteilnetzbenutzung nur mehr durch Bescheid bestimmt werden können. Auf diese Weise erlangt das betroffene Erdgasunternehmen Parteistellung und damit auch die Möglichkeit zur Erhebung von Rechtsmitteln.

Für zugelassene Kunden, die direkt aus Fernleitungen versorgt werden, wird im Zusammenhang mit den §§ 24 und 44 des Entwurfes folgende neue Bestimmung vorgeschlagen:

„Benutzungsentgelte für Fernleitungen

§ .. (1) Fernleitungsunternehmen sind verpflichtet, mit zugelassenen Kunden, die direkt aus Fernleitungen versorgt werden, in Verhandlungen über die Nutzung

ihrer Netze einzutreten. Der Netzzugang ist nach den Grundsätzen von Treu und Glauben auszuhandeln.

(2) Fernleitungsunternehmen sind verpflichtet, die für die Benutzung ihres Netzes gültigen wesentlichen kaufmännischen Bedingungen sowie die Grundsätze der Kalkulation zu bestimmen und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Diese kaufmännischen Bedingungen sowie Kalkulationsgrundsätze sind den für die Netznutzung zu verlangenden Entgelten zugrunde zu legen (Netzbenutzungsentgelte).

(3) Fernleitungsunternehmen haben den für die Benutzung ihres Netzes geltenden kaufmännischen Bedingungen und Kalkulationsgrundsätzen die mit der Nutzung ihres Netzes verbundenen kalkulierten Kosten einschließlich eines angemessenen Gewinnzuschlages zugrunde zu legen.

(4) Diese wesentlichen kaufmännischen Bedingungen haben insbesondere zu umfassen:

1. Die technische Mindestanforderung für den Netzzugang;
2. die möglichen Einspeisepunkte für Erdgas;
3. die verschiedenen von den Erdgasunternehmen im Rahmen des Netzzuganges angebotenen Dienstleistungen;
4. das Verfahren und die Modalitäten für Anträge auf Netzzugang;
5. die von den Netzbenutzern zu liefernden Daten;
6. die vom Erdgasunternehmen getroffenen Vorkehrungen, um die Vertraulichkeit der den Netzbenutzer betreffenden vertraulichen Daten zu gewährleisten;
7. die Frist, innerhalb derer das Erdgasunternehmen Anträge auf Netzzugang zu beantworten hat;

8. **Maßnahmen zur Vermeidung diskriminierender Behandlung von Netzbenutzern;**
9. **die grundlegenden Prinzipien für die Tarifierung und Verrechnung.**

(5) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates durch Verordnung Grundsätze für die Bestimmung der zur Nutzung des Fernleitungsnetzes geltenden Preisansätze bestimmen. Diese Grundsätze können insbesondere Bestimmungen über eine einheitliche Tarifstruktur, über die Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Netzbenutzungsentgelte, die Kostenverrechnung sowie Netzebenen und Netzbereiche umfassen.“

Hinsichtlich der Speicherunternehmen sei auf die Erklärungen für das Ratsprotokoll in Dokument 10767/97 verwiesen, wonach der in den Art. 15 und 16 erwähnte Netzzugang nicht den direkten Zugang zu Speicheranlagen oder unabhängigen Speicheranlagen oder den Zugang zu kommerziellen Speichertätigkeiten einschließt. Nur wenn der Zugang zu Fernleitungs- und/oder Verteilernetzen und/oder LNG-Anlagen durch die Nutzung der Speicheranlagen technisch unmöglich wäre, sind diese Anlagen miteingefasst. Im Hinblick darauf ist nicht einzusehen, warum Speicherunternehmen Netzbedingungen und Netzbenutzungsentgelte veröffentlichen sollen, über deren Zustandekommen übrigens keinerlei Regelungen bestehen.

Zu den technischen Problemen, die bei der Umsetzung des Ertrages zu erwarten sind, ist abschließend noch Folgendes zu bemerken:

Bei Kunden, die sich von einem anderen als dem „lokalen“ Versorgungsunternehmen mit Gas beliefern lassen, muss (auf Kosten dieses Kunden) die Voraussetzung geschaffen werden, dass die Gaslieferung kurzfristig (z. B. über Fernwirkeinrichtungen) unterbrochen werden kann. Diese Vorkehrung ist zwingend notwendig, weil der „lokale“ Versorger seinen Gasbezug und seine Speicherleistung auf die von ihm belieferten Kunden abstimmen muss, um nicht durch unnötige Kosten einen Wettbewerbsnachteil

zu erleiden. Um zu verhindern, dass die nicht mehr vom „lokalen“ Versorger belieferten Kunden bei einem Ausfall ihres Versorgers das Netz unverhältnismäßig beanspruchen und so mittelbar die Gaslieferung durch den „lokalen“ Versorger an seine Kunden beeinträchtigen, muß diese technische Voraussetzung geschaffen werden.

Bei Kunden mit entsprechend großer Abnahme bilden diese Umstände kaum ein Problem, da in vielen Fällen ohnehin Abschaltklauseln in den Gaslieferverträgen enthalten sind. Sie stellen jedoch einen zusätzlichen gewichtigen Grund dar, die Umsetzung der Gasbinnenmarktrichtlinie schrittweise und unter Einhaltung der vorgesehenen Schwellenwerte bzw. Prozentsätze durchzuführen (siehe Ausführungen zum Kapitel 1.1.).

1.4. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Zu 1.2.1.1. Struktur der österreichischen Gaswirtschaft:

Es erscheint nicht erforderlich, die konkreten Beteiligungsverhältnisse der österreichischen Erdgasunternehmen detailliert anzuführen, zumal sicher Änderungen zu erwarten sind.

Zu 1.2.2. Die Bedeutung von Erdgas für Österreich:

Die Aussage im 1. Satz des vorletzten Absatzes, dass bei der Verbrennung von Erdgas „teilweise“ geringere Umweltbelastungen auftreten als bei manchen anderen fossilen Heizstoffen, ist unrichtig und irreführend. Tatsache ist, dass Erdgas „grundsätzlich“ geringere Schadstoffemissionen als alle anderen fossilen Brennstoffe aufweist.

Zu 2.4.2.4. GewO 1994:

Hier fehlt ein Hinweis auf die so genannte Freistellungsverordnung, BGBl. II Nr. 20/1999.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 2 Abs. 2 Z 2 - Geltungsbereich:

Der Versuch einer negativen Abgrenzung der Bundeskompetenz soll nach den Erläuterungen zu § 2 (in Verbindung mit dem letzten Absatz der Erläuterungen zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen - Punkt 2.4.1.) einen Übergriff in Landeskompetenzen vermeiden. Dabei wird im Gesetzentwurf irrigerweise nur auf die Lage „innerhalb von Gebäuden“ und in den Erläuterungen auf jene „in Wohnhäusern“ abgestellt. Hausanschlussleitungen der Endverbraucher beginnen aber in der Regel außerhalb von Gebäuden. Dazu ist noch auf die Bemerkungen zu § 28 Abs. 3 zu verweisen, dessen Definition für Hausanschlüsse aus den gleichen Gründen verfehlt ist.

Zu § 3 Z 3 - Ziele:

Im Zusammenhang mit der Zielsetzung, einen Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse zu schaffen, wird in den Erläuterungen auf den Netzzugangsverweigerungstatbestand des § 18 Abs. 1 Z 7 (Gefährdung infolge TOP-Verpflichtungen) bzw. die Versagung einer Anlagengenehmigung gemäß § 48 Abs. 3 verwiesen. Abgesehen davon, dass auch § 18 Abs. 1 Z 3 anzuführen wäre, stellt sich die zu § 4 zu erörternde Frage, ob denn überhaupt noch gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen vorliegen, die der Qualifikation des Art. 86 Abs. 2 EGV entsprechen.

Wiederholt ist darauf hinzuweisen, dass alle zitierten Abwehrmöglichkeiten wettbewerbsbeschränkende Einzelmaßnahmen darstellen, die begründungspflichtig, befristet und anfechtbar sind und daher in keiner Weise einen auch nur annähernd gleichen Schutz wie eine stufenweise Marktöffnung bieten können.

Zu § 4 - Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen:

Die Erläuterungen entsprechen bis auf ihren letzten Absatz den Erläuterungen zu der entsprechenden Bestimmung des EIWOG (ebenfalls § 4). Dabei wurde allerdings übersehen, dass hier im Gegensatz zum EIWOG eine 100%ige Marktöffnung oktroyiert werden soll.

Zu § 4 Abs. 1 Z 1:

Der Begriff „System“ wäre zu erläutern. Davon ausgehend, dass das Netz gemeint ist, normiert Z 1 die Gleichbehandlung aller Kunden eines Systems bei gleicher Abnahmekarakteristik. Nach den Erläuterungen gilt dieser Grundsatz etwa nicht hinsichtlich der Gaspreise, die mit zugelassenen Kunden vereinbart werden, sondern hinsichtlich der Bedingungen für den Netzzugang einschließlich der Systemnutzungstarife. Da aber gemäß § 43 alle Endverbraucher zugelassene Kunden sein sollen, wäre diese Bestimmung neu zu formulieren. Würde - wie zu Punkt 1.1. vorgeschlagen - eine stufenweise Marktöffnung vorgesehen, könnte die Bestimmung so bleiben; der letzte Absatz der Erläuterungen hätte aber zu entfallen.

Zu § 4 Abs. 1 Z 2 und 3:

Diese Bestimmungen können Erdgasunternehmen nicht generell verpflichten, da sie sich nur auf ein Verhalten gegenüber Endverbrauchern beziehen, was z. B. für OMV, RAG und AFG nicht zutrifft.

Zu § 4 Abs. 1 Z 4 und 5:

Diese Vorschriften stehen nicht im Einklang mit Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie und sollten entweder überarbeitet werden oder zur Gänze entfallen.

Die Verweisung auf die Ziele des GWG nach § 3 ist nicht nachvollziehbar. So kann die Schaffung einer Marktorganisation für die Erdgaswirtschaft wohl nicht zu den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen von Erdgasunternehmen zählen (§ 3 Z 2). Warum auch die Schaffung eines Ausgleiches für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse (§ 3 Z 3) zu den den Erdgasunternehmen auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Allgemeininteresse zählt, wäre in den Erläuterungen zu begründen.

Wenn aber von den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen de facto nichts mehr übrig bleibt, fehlen die Voraussetzungen des Art. 86 Abs. 2 EG-V. Eine Netzzugangsverweigerung gemäß § 18 Abs. 1 Z 3 bzw. ein Antrag auf Verweigerung der Genehmigung von Erdgasanlagen gemäß § 48 Abs. 3 Z 1 wäre nicht mehr möglich.

Zu § 5 - Grundsätze beim Betrieb von Erdgasunternehmen:

Diese Bestimmung lässt die Inkonsequenz, einerseits eine totale Marktöffnung anzuordnen und andererseits die angeführten Grundsätze für den Betrieb vorzugeben, deutlich zu Tage treten.

Zu § 6 - Begriffsbestimmungen:

Zu § 6 Z 3 (Erdgasleitungsanlage):

Dieser Begriff ist inhaltlich verfehlt und grammatikalisch unrichtig formuliert. Die Definition des Art. 2 Z 12 der Richtlinie sollte sinngemäß übernommen werden. Nach der vorliegenden Fassung der Z 3 ist unter einer Erdgasleitungsanlage der Transport oder die Verteilung von Erdgas zu verstehen. Gemeint sein dürfte, dass eine Erdgasleitungsanlage eine dem Transport oder der Verteilung von Erdgas dienende Anlage ist.

Zu § 6 Z 4 und 6 (Erdgasunternehmen, Fernleitungsunternehmen):

Der unorganische zweite Satz in der Z 4 soll sich offenbar nur auf die im letzten Satzteil der Z 6 (und der zugehörigen Erläuterungen) angesprochenen Unternehmen beziehen, da alle anderen Fernleitungsunternehmen auf Grund der Ausübung der Funktion Fernleitung ohnehin Erdgasunternehmen sind. Der mit „oder“ angefügte alternative Zusatz zur Definition der Z 6 (Fernleitungsunternehmen), der vom Art. 2 Z 4 der Richtlinie abweicht, erscheint entbehrlich. Allenfalls könnten mit dem Wort „insbesondere“ die in den Erläuterungen erwähnten Unternehmen, die nur Teilfunktionen erfüllen, einbezogen werden, ohne dass es eines Nachsatzes zu § 6 Z 4 bedarf.

Zu § 6 Z 5 (Fernleitung):

Um eine exakte Trennung der Druckebenen und damit auch der auf Druckebenen abstellenden Netzbenutzungsentgelte erreichen zu können, wäre es wünschenswert, bei Fernleitungen nicht auf die Zweckwidmung wie bisher im Rohrleitungsgesetz, sondern auf den Genehmigungsdruck abzustellen. Die Definition sollte daher folgendermaßen lauten:

„Fernleitung“ den Transport von Erdgas durch ein Fernleitungsnetz mit einem genehmigten Druck über 0,6 MPa mit Ausnahme von vorgelagerten Rohrleitungsnetzen und Reduzierstationen;

Mit dieser Regelung wäre zum einen eine klare Abgrenzung zu Verteilleitungen getroffen, zum anderen wäre § 22 obsolet.

Der in Z 5 angefügte Nebensatz entspricht nicht der Definition der Richtlinie.

Zu § 6 Z 11 (Netz):

LNG-Anlagen haben für Österreich keine Bedeutung. Der Begriff müsste, wenn er nicht entfallen kann, definiert werden.

Zu § 6 Z 17 (verbundenes Unternehmen):

Diese Definitionen sind missverständlich. Daher wird vorgeschlagen, die Definition aus § 7 Z 28 EIWOG zu übernehmen. Die Bestimmung hätte daher wie folgt zu lauten:

„Konzernunternehmen‘, ein rechtlich selbständiges Unternehmen, das mit einem anderen rechtlich selbständigen Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 HGB verbunden ist;“

Zu § 6 Z 19 (Versorgung):

Diese sollte analog zu Art. 2 Z 7 der Richtlinie exakter als „Lieferung und/oder Verkauf ...“ definiert werden, da durchaus jemand anderer als der Netzbetreiber das Erdgas verkaufen kann.

Zu § 6 Z 20 (Versorgungsgebiet):

Da es nach dem Entwurf keine Endverbraucher mehr geben soll, die keine zugelassenen Kunden sind und auch keinen Gebietsschutz (Erl. zu § 72 Abs. 4), wäre diese Definition obsolet. Sollte jedoch der grundsätzlich im Kapitel 1.2. erstattete Vorschlag aufgegriffen werden, müsste die Definition aufrecht erhalten werden.

Zu § 6 Z 21 (Versorgungsleitungen):

Diese sollten richtig „Verteilleitungen“ heißen.

Zu § 6 Z 27 (zugelassene Kunden):

Definitionsgemäß sind zugelassene Kunden Verbraucher, die das Recht auf Netzzugang zum Transport von Erdgas zur Deckung ihres Eigenbedarfes haben. § 43 geht darüber hinaus, weil auch Erdgasunternehmen, die Erdgas kaufen, als zugelassene

Kunden gelten. Da Erdgasunternehmen im weitaus überwiegenden Ausmaß Erdgas nicht zur Deckung ihres Eigenbedarfes kaufen und in diesem Ausmaß auch nicht Verbraucher sind, entspricht der im § 43 festgelegte Kreis der zugelassenen Kunden nicht der Definition des § 6 Z 27.

Im Hinblick auf eine richtlinienkonforme stufenweise Marktöffnung müssten die Definitionen - wie grundsätzlich im Kapitel 1.1. vorgeschlagen - um die Begriffe „Betriebsstätte“, „Betriebsgebäude“, „Verbrauchsstätte“ und „Betriebsanlage“ ergänzt werden. Darüber hinaus sollte der weitere Begriff des Netzbetreibers in die Liste der Definitionen aufgenommen werden:

„Netzbetreiber“ ein Fernleitungs- und/oder Verteilerunternehmen“

Zu § 7 - Rechnungslegung:

Im Abs. 1 wäre das HGB in der Fassung des Rechnungslegungsgesetzes zu zitieren.

Im Abs. 2 und 3 sollte es statt „... interne Buchhaltung ...“, „... interne Buchführung ...“ heißen.

In Abs. 2 Z 1 und 3 wäre dem Richtlinientext anzupassen. Daher müsste es statt „... getrennte Rechenkreise ...“, „... getrennte Konten ...“ lauten.

Abs. 2 Z 4 sollte wie folgt ergänzt werden: **„Im Anhang zum Jahresabschluss sind jene Geschäfte gemäß § 7 Abs. 2 Z 1, deren Leistung, ...“**

Zu § 8 - Auskunft- und Einsichtsrechte:

§ 8 sollte wie folgt präzisiert werden: **„Die mit der Vollziehung beauftragte Behörde hat das Recht auf Einsichtnahme in die Rechnungsunterlagen der Erdgasunternehmen sowie auf Auskunft in jeweils jenem Ausmaß, als dies ... erforderlich ist.“**

Zu § 10 - Meldepflicht von Erdgaslieferungsverträgen:

Es sollte klar zum Ausdruck kommen, dass die Meldepflicht ausschließlich den Importeur trifft.

Der zweite Satz, wonach der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten diese Erdgaslieferungsverträge zu verzeichnen hat, sollte entfallen. Zum einen ist die Rechtsnatur dieses „Verzeichnens“ seit Inkrafttreten des 2. VerstaatlG im Jahre 1949, das diesen Terminus eingeführt hat, heftig umstritten, zum anderen sind daran - im Gegensatz etwa zu den §§ 13 und 14 EIWOG, wonach der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Stromlieferungen aus Drittstaaten unter gewissen Voraussetzungen verbieten kann - keinerlei rechtliche Konsequenzen geknüpft.

Zu § 13 - Technischer Betriebsleiter:

In Abs. 2 sollte die Wortfolge „... den Betrieb eines Erdgasunternehmens zu leiten und zu überwachen ...“ entfallen, da der technische Betriebsleiter gemäß Abs. 1 nur für die technische Leitung und Überwachung des Betriebes der Netze, nicht aber für das Unternehmen an sich zuständig sein soll.

Weiters ist merkwürdig, dass zwar in Abs. 4 aus Gründen der mangelnden Gesundheit vom Erfordernis des Nachweises der fachlichen Befähigung eine Nachsicht erteilt werden kann, diese mangelnde Gesundheit aber offensichtlich kein Hindernis ist, die Funktion des technischen Betriebsleiters auszuüben.

Zu § 15 - Pflichten von Erdgasunternehmen:

Der 1. sowie der 2. Abschnitt des 2. Hauptstückes sollten mit „Rechte und Pflichten von Netzbetreibern“ übertitelt werden (vgl. den 4. Teil, 1. Hauptstück des EIWOG), da z. B. Erdgasunternehmen, die nur Kunden über ein fremdes Netz versorgen, von

diesen Bestimmungen nicht betroffen sind. Die Definition des Netzbetreibers soll daher zusätzlich in § 6 - wie oben angeführt - aufgenommen werden.

Zu § 15 Abs. 1 Z 4:

In dieser Bestimmung wurde offensichtlich vergessen, das vertraulich zu behandelnde Objekt zu nennen. Es wären daher wie in Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie die Worte „wirtschaftlich sensible Informationen“ einzufügen.

Zu § 15 Abs. 1 Z 6:

Hier stellt sich die bereits grundsätzlich im Kapitel 1.3. angesprochene Frage des Verhältnisses des 1. und 2. Hauptstückes zueinander. Wenn die Allgemeinen Bestimmungen des 1. Abschnittes auch für den 2. Abschnitt gelten sollten, ist § 24 entbehrlich. Wenn der 1. Abschnitt für Fernleitungs- und Speicherunternehmen, die noch im 2. Abschnitt geregelt werden, aber jedenfalls auch Erdgasunternehmen (§ 6 Z 4) sind, nicht gelten soll, wären diese Unternehmen expressis verbis vom Geltungsbereich des 1. Abschnittes auszunehmen.

Zu § 16 - Bedingungen für den Netzzugang:

Das Genehmigungsverfahren sollte durch ein Anzeigeverfahren ersetzt werden.

Zu § 16 Abs. 2 Z 6:

Regelungen über die Zuordnung der Kostentragung sind kein Bestandteil der Allgemeinen Netzbedingungen.

Zu § 17 - Netzbenutzungsentgelte:

Hiezu wird auf die grundsätzlichen Ausführungen im Kapitel 1.3. verwiesen.

Zu § 18 - Verweigerung des Netzzuganges:

Wie schon grundsätzlich im Kapitel 1.1. sowie zu § 4 ausgeführt, bringt die 100%ige Marktöffnung ohne teilweisen Schutz der Versorgungsgebiete eine derartige Aushöhlung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen mit sich, dass eine Netzzugangsverweigerung aus diesem Titel (Abs. 1 Z 3) de facto nicht mehr möglich sein wird.

Im Abs. 1 Z 2 sollten die mangelnden Netzkapazitäten dahingehend präzisiert werden, dass darunter nicht nur mangelnde technische, sondern auch mangelnde vertragliche Netzkapazitäten zu verstehen sind. Darüber hinaus fehlt eine Prioritätenreihung analog zu § 19 EIWOG.

Folgende Prioritätsregel für die Durchleitung wird vorgeschlagen:

Je Einspeisepunkt können nur bestimmte Stundenleistungen und Drücke übernommen werden. Bei besonderen Netzstrukturen ist die Übernahme auch davon abhängig, wohin die übernommenen Mengen zu transportieren sind (Änderung der Gasflussrichtung versus bestehende Netzdimensionierung). Im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen ist deshalb eine Definition erforderlich, wie freie Kapazitäten vergeben werden. Folgende Möglichkeiten erscheinen vernünftig:

- Vorrang nach der Zeit (Verlängerung alter Verträge geht vor);
- Vorrang von Unternehmen, die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zu erfüllen haben;
- Vorrang nach Fristigkeit (Vertragsgeschäfte vor Spot-Geschäften).

Im Sinne der Kontinuität und des Vertrauensschutzes für die bestehenden Verträge sollte in erster Linie der Vorrang nach der Zeit gelten, wobei sich dies auch auf vertraglich gesicherte Erweiterungsrechte beziehen muss. Engpässe, die so nicht entschieden werden können, sollen nach der Fristigkeit entschieden werden.

Es fehlt jeglicher Hinweis darauf, dass der (weitere) Netzzugang auch dann verweigert werden kann, wenn der an sich Netzzugangsberechtigte mit der Entrichtung von Netzbenebenutzungsentgelten säumig ist.

Im ersten Satz des Abs. 3 ist das Wort „nachzuweisen“ entsprechend dem letzten Satz des Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie durch die Worte „zu begründen“ zu ersetzen.

Zu § 19 - Ausnahme von der Verpflichtung zur Gewährung des Netzzuganges:

Abs. 1 ist so formuliert, dass die Bestimmung für alle Fälle der Netzzugangsverweigerung gilt. Auch § 18 Abs. 2 und die Erläuterungen weisen in diese Richtung. Aus den Abs. 2 bis 5 sowie den Erläuterungen geht aber hervor, dass § 19 offenbar nur auf Netzzugangsverweigerungen aus dem Titel des § 18 Abs. 1 Z 7 Anwendung finden soll.

Im Abs. 3 Z 4 sollte es statt „aufgetretene“ richtig „auftretende“ Schwierigkeiten heißen.

Zu § 22 - Fernleitungen:

Hier wird auf die Ausführungen zu § 6 Z 5 verwiesen, wonach Fernleitungen nicht analog dem Rohrleitungsgesetz nach ihrer Zweckwidmung, sondern nach ihrem Konzessionsdruck definiert werden sollen. Damit wäre § 22 obsolet und der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten von künftigen Verordnungen entbunden.

Zu § 23 - Erdgastransit:

Vorerst wird auf die grundsätzlichen Ausführungen in Kapitel 1.3. verwiesen.

Nach Abs. 1 ist der Netzzugang unter Bedachtnahme auf die genehmigten Bedingungen und verlautbarten Tarife zu gewähren, die nach § 24 zu veröffentlichen sind. Es

- 24 -

stellt sich daher die Frage, worüber dann eigentlich - außer vielleicht über Transportmengen oder -zeiten - Vertragsverhandlungen geführt werden sollen.

Zu den §§ 24 bis 26:

Wie grundsätzlich im Kapitel 1.3. dargestellt, besteht zu Speicheranlagen kein gesonderter Zugang. Dies ist entsprechend zu berücksichtigen.

Zu § 24 - Veröffentlichung der Allgemeinen Netzbedingungen und Preisansätze:

Da deren Veröffentlichung ohnehin bereits in den §§ 16 Abs. 5 und 17 Abs. 1 geregelt ist, stellt sich die Frage nach dem Sinn dieser Bestimmung, nicht zuletzt auch im Zusammenhang mit den „Vertragsverhandlungen“ gemäß § 23 Abs. 2.

Zum 3. Abschnitt - Verteilungs- und Versorgungsunternehmen:

Dieser 3. Abschnitt (§§ 27 bis 32) sollte sich nur auf Versorgungsunternehmen beziehen.

Zu § 27 - Allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht:

Eine grundsätzliche Neufassung des § 27 wurde eingangs bereits vorgeschlagen. Wie bereits im Kapitel 1.1. und 1.2. ausführlich dargelegt, stellen die Bestimmungen über Verteilungs- und Versorgungsunternehmen auf den bisher bestehenden faktischen Gebietsschutz und auf das für die Stromversorgung nunmehr gültige Mischsystem gebundener und zugelassener Kunden mit Versorgungsrecht und dazu korrespondierender Versorgungspflicht des lokalen Versorgers (EIWOG) ab.

Da nach dem vorliegenden Entwurf jedermann zugelassener Kunde werden soll und Erdgasunternehmen ihre jeweiligen Tätigkeiten im gesamten Bundesgebiet ausüben können, stellt sich vorerst die Frage, wer wo in welchem Maße gegenüber wem versorgungspflichtig ist.

Da ein Versorgungsgebiet nur über ein Verteilersystem definiert werden kann (§ 6 Z 20), ein Erdgasversorgungsunternehmen infolge faktisch uneingeschränkter Netzzugänge aber über jedes Verteilernetz versorgen kann, ist darüber hinaus zu klären, ob ein Erdgasversorgungsunternehmen Tarifpreise gesamtösterreichisch festlegen muss oder regional differenzieren kann. Es ist weiters zu klären, wieweit in einem völlig liberalisierten Markt Allgemeine Tarifpreise überhaupt noch zu rechtfertigen sind.

Es drängt sich die Frage auf, aus welchem Grund Erdgasunternehmen Allgemeine Tarife und Bedingungen, die noch dazu gravierenden staatlichen Eingriffsmöglichkeiten unterliegen, veröffentlichen müssen, während Kunden völlig freie Wahlmöglichkeit haben.

Im Übrigen darf auf die grundsätzlichen Ausführungen im Kapitel 1.2. verwiesen werden.

Zu § 28 - Allgemeine Versorgungsbedingungen und Hausanschluss:

Die im Abs. 3 vorgesehene Definition für den „Hausanschluss“ ist inhaltlich verfehlt und entbehrlich. Zunächst sind nicht nur Häuser als Endverbraucher angeschlossen, sondern auch gewerbliche Anlagen. Weiters muss der Anschluss nicht notwendigerweise von der Straßenseite kommen. Das Wiener Gasgesetz, LGBl. für Wien Nr. 17/1954 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 55/1996, das zwar nicht für gewerbliche oder sonstige der Bundeskompetenz unterliegende Gasanlagen, sondern im Wesentlichen für Privathaushalte gilt, definiert in seinem § 6 Abs. 2 Innenleitungen und Hausanschlussleitungen, letztere einschließlich des Leitungsteiles zwischen der Versorgungsleitung (Hauptrohr) und dem zu versorgenden Objekt einschließlich der Hauptabsper-

einrichtung. § 28 Abs. 3, insbesondere dessen letzten Satz („Der Hausanschluss ist Teil des Verteilernetzes.“), erweitert den Geltungsbereich auch auf private Gasanlagen der Endverbraucher. Dies wird aus kompetenzrechtlichen Gründen abgelehnt.

Zu § 29 - Allgemeine Tarifpreise für Versorgungstätigkeit:

Tarifpreise für die Lieferung von Erdgas können nur Versorgungsunternehmen festlegen. Die im Abs. 2 geregelte Möglichkeit der Preisbestimmung durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten widerspricht bei einer 100%igen Marktöffnung dem Prinzip der freien Marktwirtschaft.

Zu § 30 - Festsetzung von Tarifstrukturen und Tarifgrundsätzen:

Abgesehen von der generellen Frage, inwieweit in einem völlig liberalisierten Markt überhaupt eine Grundlage für Tarife gegeben ist, wird in dieser Bestimmung Verteilung mit Versorgung verwechselt. Die Erläuterungen geben keinen Aufschluss darüber, wie die wirtschaftliche Nutzung der vorhandenen Energiequellen und ein gesamtwirtschaftlich optimaler Energieeinsatz über Tarifstrukturen der Gaswirtschaft angestrebt werden könnte. § 30 wäre daher ersatzlos zu streichen.

Zu § 31 - Festlegung besonderer Meldepflichten:

In einem liberalisierten Markt mit Wettbewerb zu Substitutionsenergieträgern sowie künftig auch Gas-zu-Gas-Wettbewerb erscheint die Bestimmung entbehrlich.

Zu § 32 - Veröffentlichung der Tarifpreise und der Allgemeinen Versorgungsbedingungen:

Die Widersinnigkeit allgemeiner Tarifpreise bei einer totalen Marktöffnung wurde bereits wiederholt angemerkt. Warum aber bei der überschaubaren Zahl von Erdgasversorgungsunternehmen in Österreich hinsichtlich von Kundmachungsverpflichtungen

differenziert wird, ist nicht nachvollziehbar. Im Übrigen sind im Anhang I nur die derzeit als Versorger von Endverbrauchern agierenden Erdgasunternehmen aufgelistet. Sollte sich z. B. die OMV AG entschließen, als Versorger von Endverbrauchern aufzutreten, müsste sie die Versorgungsbedingungen und Tarifpreise von einem Firmensitz in Wien aus lediglich im Amtsblatt der Stadt Wien verlautbaren lassen. Außerdem wäre zu regeln, wie Versorgungsunternehmen ohne Unternehmenssitz in Österreich die Veröffentlichung handhaben.

Zu § 33 - Haftungstatbestände:

Die Erläuterungen, wonach durch den Haftungstatbestand des § 33 den Bestimmungen des Reichshaftpflichtgesetzes (RHG) „in meritorischer Hinsicht derogiert wird“, vermögen nicht zu überzeugen. Abs. 1 spricht nämlich vom Ersatz der durch einen schädigenden Vorgang beim Betrieb der Anlagen verursachten Schäden, während das RHG die reine Erfolgshaftung und im § 1 Abs. 1 zweiter Fall sogar eine Haftung für Schäden aus dem bloßen Vorhandensein einer Anlage normiert. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte dem RHG daher formell derogiert werden.

Aus welchen Gründen in den Erläuterungen die Vorschreibung einer Haftpflichtversicherung für Erdgasunternehmen mit den „potenziellen Betriebsgefahren des Transportes von Rohöl“ begründet wird, lässt sich nicht nachvollziehen. Weiters darf noch darauf hingewiesen werden, dass es auch Erdgasunternehmen ohne technische Anlagen gibt (z. B. AFG). Für diese wäre eine Haftpflicht im Sinne der §§ 33 bis 36 wohl schikanös. Die zu erwartenden Versicherungsprämien wären darüber hinaus für kleinere Unternehmen auch existenzbedrohend.

Zu § 39 - Umgründung:

Der im Abs. 2 erster Satz enthaltene Verweis auf „Abs. 2“ hat richtig „Abs. 1“ zu lauten.

Zu § 42 - Maßnahmen zur Sicherung der Erdgasversorgung:

Abs. 1 verweist auf die Pflichten nach dem 2. Hauptstück, zu denen unter anderem gemäß § 27 die Allgemeine Versorgungspflicht zählt. Das Problem der Allgemeinen Versorgungspflicht in einem völlig liberalisierten Markt wurde bereits wiederholt (grundsätzlich in den Kapiteln 1.1. und 1.2. sowie zu §§ 27 bis 32) angesprochen. Die Eingriffs- und Zwangsrechte sowie Entziehungs- und Enteignungstatbestände des § 42 erscheinen diesbezüglich übertrieben.

Zu den §§ 43 und 44 - Kreis der zugelassenen Kunden und Rechte der Netzzugangsberechtigten:

Nachdem der Entwurf im Allgemeinen auf eine sofortige Marktöffnung abzielt, dürften diese Bestimmungen offenbar Relikte aus früheren Entwürfen, denen noch eine stufenweise Marktöffnung zugrunde lag, darstellen.

Dazu ist nochmals auf die grundsätzlichen Ausführungen in Kapitel 1.1. und insbesondere den dort erstatteten richtlinienkonformen Textierungsvorschlag zu § 43 hinzuweisen.

Den in den Erläuterungen zu § 43 in den beiden letzten Absätzen genannten Argumenten für eine sofortige 100%ige Marktöffnung ist entgegenzuhalten, dass die als adäquate Rechtsinstrumente zur Sicherung der Lebensfähigkeit der österreichischen Erdgasunternehmen angeführten Regelungsmechanismen des § 18 Abs. 1 Z 3 und 7 sowie „§ 47 Abs. (3) Z 7“ (vermutlich ist § 48 Abs. 3, und zwar sowohl Z 1 als auch Z 2 gemeint) keinen tauglichen Schutz des wirtschaftlichen Bestandes der österreichischen Erdgasunternehmen darstellen.

Zu § 45 - Genehmigungspflicht:

Mit den in Abs. 3 übernommenen Bestimmungen der so genannten Freistellungsverordnung, BGBl. II Nr. 20/1999, entfällt nicht nur die Genehmigungspflicht, sondern im Hinblick auf § 59 Abs. 1 auch eine Behördenzuständigkeit für allenfalls erforderliche Enteignungen. Die Befreiung von der Genehmigungspflicht könnte daher von der weiteren Bedingung abhängig gemacht werden, dass für die Leitungsanlage keine Zwangsrechte gemäß §§ 57 oder 58 in Anspruch genommen werden (vgl. z. B. § 3 Abs. 2 StarkstromwegeG 1968, BGBl. Nr. 70).

Die in Abs. 4 aufgenommene Verordnungsermächtigung ist als formalgesetzliche Delegation anzusehen und erscheint daher verfassungsrechtlich bedenklich. Zweckmäßigerweise könnte in Anlehnung an die Gewerbeordnung eine Verordnungsermächtigung vorgesehen werden, auf die eine der so genannten Freistellungsverordnung folgende neue GWG-Durchführungsverordnung gestützt wird. Die zitierte Maßeinheit ist richtig mit „MPa“ statt mit „Mpa“ zu bezeichnen.

Zu § 48 - Genehmigung von Erdgasleitungsanlagen:

Abs. 1 sollte im Interesse einer rechtlichen Klarstellung folgendermaßen lauten:

„(1) Erdgasleitungen dürfen **unbeschadet der Bestimmungen des § 45 Abs. 3** nur mit Genehmigung der Behörde errichtet, erweitert, geändert, betrieben und aufgelassen werden.“

Zu den zum Schutz der österreichischen Erdgasunternehmen allein nicht ausreichenden Bestimmungen des Abs. 3 wurde bereits wiederholt (grundsätzlich in Kapitel 1.1. und zu § 4 Abs. 1 Z 4 sowie §§ 43 und 44) Stellung bezogen.

Zu § 52 - Eigenüberwachung:

Diese Regelung beschränkt sich auf genehmigte Anlagen. Sie erstreckt sich daher nicht auf die nach § 45 Abs. 3 von der Genehmigungspflicht ausgenommenen Versorgungsnetze.

Zu § 58 - Enteignungsvoraussetzungen:

Abs. 2 Z 1 sollte lauten: „die **Bestellung** von Dienstbarkeiten ...“ (vgl. § 19 Abs. 1 lit. a StarkstromwegeG 1968, BGBl. Nr. 70).

Zu den §§ 59 und 60 - Zuständigkeiten:

Unter Hinweis auf die Ausführungen zu § 45 ist kein Erfordernis erkennbar, eine besondere Zuständigkeit für ein Vorverfahren (§ 59 Abs. 1 in Verbindung mit § 60 Abs. 2) vor einem Enteignungsverfahren (§ 59 Abs. 2) vorzusehen.

Zu § 63 - Verschwiegenheitspflicht:

Diese Bestimmung sollte sprachlich überarbeitet werden.

Zu § 65 - Kostenbeitrag:

Wenn über Verfahren zur Preisbestimmung (eine Beschränkung hierauf deutet Abs. 2 an) hinausgehend auch Kostenbeiträge zu anderen Verwaltungsverfahren erfasst werden sollen (so die Erläuterungen), fehlt eine Begründung für die Abweichung von § 78 AVG, der ohnedies die Einhebung von Verwaltungsabgaben erlaubt.

Zu § 67 - Preisbestimmung:

Wie bereits zu § 29 festgehalten wurde, ist diese Regelung entbehrlich.

Zu § 73 - Erteilung der Genehmigung:

Die Bestimmung sollte im Hinblick auf § 48 überarbeitet werden. § 73 Abs. 3 wiederholt unnötigerweise im gegenständlichen 3. Verfahrensunterabschnitt die materiellrechtliche Bestimmung des § 53.

Zu § 74 - Enteignungsverfahren:

Die in Z 2 vorgesehene Anhörung erscheint nur bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sinnvoll. Im Übrigen stellt sich die Frage, ob überhaupt eine gesetzliche Interessenvertretung „zuständig“ ist bzw. gehört werden soll.

Zu § 80 - Aufhebung von Rechtsvorschriften:

Wie zu § 33 ausgeführt, sollte das RHG formell außer Kraft gesetzt werden.

Zu § 82 - Schlussbestimmungen:

In diesem Zusammenhang ist auf die Problematik hinzuweisen, dass bei uneingeschränkter Aufrechterhaltung privatrechtlicher Vereinbarungen z. B. zu Diskrepanzen mit einer Regelung des Netzzuganges - auch unter dem Blickwinkel des Diskriminierungsverbotes - kommen kann.

Zu Anhang 1:

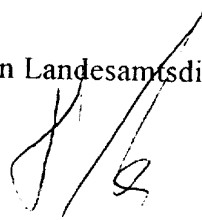
Im Anhang 1 ist der Firmenwortlaut von Wiengas in der Schreibweise der Firmeneintragung „WIENGAS GmbH“ einzusetzen.

- 32 -

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass der vorliegende Gesetzentwurf völlig unausgegoren ist und daher seitens des Amtes der Wiener Landesregierung auf das Entschiedenste abgelehnt wird.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at".

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Krasa
Obermagistratsrat

Mag. Raffler